

13245

Karl-Heinz Weidenhammer

Rechtsanwalt

Falkstraße 30

6000 Frankfurt/Main 90

Telefon 0611 - 70 29 42

Kto.: BfG Ffm. 1553 578 600

u. 2552 702 300

• RA Karl-Heinz Weidenhammer - Falkstraße 30 - 6000 Frankfurt/M. 90

Datum 20.1.1977

An das
Oberlandesgericht
- 2. Strafenet -
7000 Stuttgart 40



In der Strafsache - 1. Baader u.a.
hier: Jan - Carl Raspe
- 2 StE (OLG Stgt) 1/74 -

lehnt der Angeklagte Raspe den Vorsitzenden
Richter am OLG Stuttgart, Dr. Brünig, wegen
Besorgnis der Befangenheit ab.

Begründung:

Der abgelehnte Richter hat am Abend des 13. 1. 1977
anlässlich der Hauptverhandlung vernommen, auf
einen gerichtlich bestellten Verteidiger einzu-
wirken, nachdem dieser in der Hauptverhand-
lung einen Antrag gestellt hatte. Dabei teilte der
abgelehnte Richter mit, dieser Antrag sei das
Schlimmste gewesen, was er in den zwei
Jahren mitgemacht habe und brachte zum
Ausdruck, daß es für ihn einen Unterschied
mache, von welcher Seite ein solcher Antrag
kürne.

Glaubhaftmachung: dienstl. Erklärung des
abgelehnten Richters

- 2 -

13246

- 2 -

2) Schriftliche Erklärung des RA Künzel v. 20.1.1977

Darüberhinaus brachte der abgeleitete Richter zum Ausdruck, daß jetzt wieder die Presse über ihn herfalle.

Glaubhaftmachung: wie vor.

Auf Bitten des gerichtlich bestellten RA, sich in die Lage der Angeklagten Ensslin zu versetzen, die sich nun sagen müsse, daß eine zukünftige Revision sinnlos ist und die sich später immer sagen müsse, daß ihre Revision sinnlos gewesen sei, weil ja ein Austausch zwischen den beteiligten Senaten stattgefunden habe - mit dem Ziel, ein revisionsunfähiges Urteil zu erlassen - erklärte der abgeleitete Richter wörtlich:

„Das ist doch der Frau Ensslin egal; das kommt doch alles von RA. Schily.“

Glaubhaftmachung: wie vor.

mögliche
Durchzustand, daß der abgeleitete Richter den ordentlichen Rechtsweg durch mögliche Absprachen mit der übergeordneten Instanz - dem 3. Strafsenat des BGH - vereiteln wollte ~~oder hat~~, ~~er~~ berührt auch den in diesem Strafverfahren ~~ange~~ ~~befangenen~~ Angeklagten Raspe.

Diese Äußerungen rechtfertigen als abgeleiteter Richter außerhalb der Hauptverhandlung begründen die Besorgnis der Befangenheit. von diesen Äußerungen hat der klagbezeichnete am 20.1.77 nachmittags erfahren, was anwaltlich vorberichtet wird.

WEIDENHAMMER 